

Regionalkonferenz Oberland-Ost, Postfach 312, 3800 Interlaken

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Per e-mail: info@are.admin.ch

Unsere Referenz Stefan Schweizer
Direkt 033 822 43 72
E-Mail stefan.schweizer@oberland-ost.ch
OS-Nr. 451\...\20210830_STN_RKOO_RPG2021.docx

Interlaken, 1. September 2021

Vernehmlassung Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe (RPG) Stellungnahme Regionalkonferenz Oberland-Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu titelerwählter Vernehmlassung äussern zu können, dankt Ihnen die Regionalkonferenz Oberland-Ost (RKO) bestens. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost ist als Bergregion von diversen Änderungen im RPG in ihrer räumlichen und wirtschaftlichen Entwicklung betroffen. Als Mitglied der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft SAB stehen wir grundsätzlich hinter den Anliegen, welche die SAB zu den RPG-Änderungen vorbringt.

Die Geschäftsleitung der RKO unterstützt den nun vorliegenden Vorschlag der UREK-S weitgehend. Trotzdem bitten wir Sie, folgende Überlegungen und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen:

Stabilisierungsziel (Art. 1, Abs. 2, Bst. b^{ter} und b^{quater} in Kombination mit Art. 3, Abs. 2, Bst. a^{bis}): Neu soll im RPG ein Stabilisierungsziel für die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzonen fixiert werden. Dies liegt auch im Interesse der Berggebiete, damit die Zahl der Gebäude ausserhalb der Bauzonen nicht beliebig erweitert wird. Umgekehrt sollen nicht mehr genutzte Gebäude abgerissen werden (Abwrackprämie) und vor allem die bestehende Bausubstanz besser genutzt werden, was unsererseits als richtiger Ansatz beurteilt und somit unterstützt wird.

Allerdings muss die Stabilisierung auf das eigentliche Problem der nicht-zonenkonformen Bauten und Anlagen konzentriert werden. Die landwirtschaftlichen Gebäude und Anlagen sind auf die Landwirtschaftszone angewiesen. Das RPG trennt formal die landwirtschaftlichen Bauten von den übrigen Bauten. Diese muss im Zweckartikel unbedingt festgehalten werden.

b^{ter}. die Zahl der nicht landwirtschaftlich genutzten Gebäude im Nichtbauggebiet zu stabilisieren;

Neben dem Stabilisierungsziel für die Anzahl Gebäude sieht der Vorschlag der UREK-S auch ein Flächenziel für Bodenversiegelungen vor, wobei hier richtigerweise das Sömmerungsgebiet von diesem Ziel ausgenommen wird, da Erschliessungen für die Alpen nötig und Kompensationen oft nicht machbar sind. Mit dem Stabilisierungsziel für Bodenversiegelungen durch nicht-landwirtschaftlichen Nutzungen wie Strassen, Parkplätze, Lagerplätze, Flugpisten, Helilandeplätze usw. geht die UREK-S aber zu weit. Sie

Beatenberg
Bönigen
Brienz
Brienzwiler
Därliken
Grindelwald
Gsteigwiler
Gündlischwand
Guttannen
Habkern
Hasliberg
Hofstetten
Innertkirchen
Interlaken
Iseltwald
Lauterbrunnen
Leissigen
Lütschental
Matten
Meiringen
Niederried
Oberried
Ringgenberg
Saxeten
Schattenhalb
Schwanden
Unterseen
Wilderswil

schliesst damit eine raumplanerische Interessenabwägung zu konkreten Vorhaben vorweg aus. Der Hinweis in Art. 3, Abs. 2, Bst. a^{bis} wonach Bodenversiegelungen auf das notwendige Mass zu reduzieren sind, reicht aus unserer Sicht völlig. Wir beantragen deshalb wie die SAB die Streichung von Art. 1, Abs. 2, Bst. b^{quater}.

Art. 1, Abs. 2, Bst. b^{quater}: löschen

Abbruchprämie (Art. 5, Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater}): Mit der Abbruchprämie wird durch die UREK-S ein innovatives Instrument eingeführt, um nicht mehr gebrauchte Gebäude abzureissen und so zum Stabilisierungsziel beizutragen. Bei der Umsetzung dieses Artikels muss darauf geachtet, dass schützens- und erhaltenswerte Bauten als Bestandteil des Kulturerbes nicht abgebrochen werden.

Die Finanzierung der Abbruchprämie gemäss Vorschlag UREK-S erachten wir für Berggebiete und ländliche Regionen als kaum umsetzbar, die genau in diesen Gebieten zu wenig Mehrwertabschöpfung aus Neueinzonungen erfolgen. Zur Umsetzung dieser Bundesvorgabe muss sich deshalb der Bund auch stärker beteiligen.

Wir unterstützen hier den Änderungsvorschlag der SAB mit der Ergänzung von Art. 5:

Art. 5, Abs. 2^{ter} Eigentümer der Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen bzw. Altlasten, ausser wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau besteht.

Art. 5, Abs. 2^{ter} Die Kantone finanzieren die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Abs. 1, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln.

Art. 5, Abs. 2^{quater} Der Bund kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er unterstützt dabei insbesondere jene Kantone mit Beiträgen, welche auf Grund der Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes keine neuen Bauzonen ausscheiden und somit keine Erträge gemäss Abs. 1 generieren können.

Räumliche Gesamtkonzeption im Nichtbaugebiet (Art. 8c): Dieser neue Artikel gibt den Kantonen die Möglichkeit, die räumliche Entwicklung ausserhalb der Bauzonen in Abstimmung zu den grossen kantonalen und regionalen Unterschieden zu steuern, wobei bei den Massnahmen jeweils eine Verbesserung der Gesamtsituation angestrebt werden muss, was u.a. mit der bereits erwähnten Abbruchprämie in Zusammenhang steht. auch nicht. Genau dies ist der richtige Ansatz anstatt landesweit einheitlicher Bundesvorgaben. Dem Bund kommt immer noch eine Kontrollfunktion zu durch die Genehmigung der Richtpläne. **Wir unterstützen deshalb die Bestimmungen von Art. 8c.**

Vorrang landwirtschaftlicher Nutzung (Art. 16, Abs. 4): Dieser Absatz postuliert den Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung in der Landwirtschaftszone. **Diese Bestimmung wird unterstützt.**

Energiegewinnung und -transport sowie innere Aufstockung (Art. 16a, Abs. 1^{bis} und 2): Mit der Formulierung von Art. 16a Abs. 1^{bis} wird klargestellt, dass die Energiegewinnung in Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb oder einem Forstbetrieb sowie der Transport dieser Energie als zonenkonform einzustufen sind. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung erfüllt, damit die Land- und Forstwirtschaft einen Beitrag zur Versorgung der Schweiz mit einheimischer, erneuerbarer Energie leisten können. **Wir unterstützen dies ebenso wie die Präzisierung betreffend der inneren Aufstockung.**

Weitere Zonen ohne Kompensationspflicht (Art. 18, Abs. 1, 1^{bis} und 2): Nicht für alle Zonen ist eine Kompensation angebracht, da diese Zonen ohnehin auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind (z.B. Wintersportanlagen, Deponien usw.). **Der von der UREK-S vorgeschlagene Artikel trägt diesem Umstand Rechnung und wird unterstützt.**

Vorgaben zur Planungs- und Kompensationspflicht für die Gemeinden (Art. 18^{bis}): Mit dieser Bestimmung legt die UREK-S fest, welche Anforderungen die Gemeinden in den Nutzungsplänen zur Umsetzung von Art. 8c erfüllen müssen. Wesentlich sind die Möglichkeit, Nutzungen besser räumlich anzuordnen (Abs. 2) und die Präzisierung, dass in Kleinsiedlungen für bestimmte Nutzungen keine Kompensationen erforderlich sind (Abs. 4).

Art. 18^{bis} Abs. 2 ist dahingehend zu präzisieren, dass die Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen nicht erforderlich sind für zonenkonforme Bauten:

² Keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen sind erforderlich für zonenkonforme Bauten oder wenn Nutzungen, für die nach geltendem Recht eine Bewilligung erteilt werden könnte, räumlich besser angeordnet werden.

Mobilfunkanlagen (Art. 24^{bis}): Der Bau von Mobilfunkanlagen führt immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten, denn oft gibt es keine geeigneten Standorte innerhalb der Bauzonen, z.B. entlang von Verkehrswegen. Eine gute Mobilfunkversorgung liegt aber gerade auch im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer und ermöglicht neue Anwendungen, z.B. für die Mobilität aber auch in der Landwirtschaft (Smart farming) und im Tourismus (Smart tourism). **Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag der UREK-S.**

Thermische Netze (Art. 24^{ter}): Dass der Bau thermischer Netze auch ausserhalb der Bauzonen möglich sein muss, liegt auf der Hand. Der Vorschlag der UREK-S präzisiert, unter welchen Voraussetzungen sie als standortgebunden einzustufen sind. **Der Vorschlag wird unterstützt.**

Umsetzung im kantonalen Recht (Art. 24^{quater}): Diese von der UREK-S vorgeschlagene neue Bestimmung stellt einen eigentlichen Paradigmawechsel dar. Mit der freien Wahl durch die Kantone, welche der Bestimmungen sie in ihr jeweiliges kantonales Recht überführen möchten. Dies führt dazu, dass die Kantone entweder den vollen Rahmen ausschöpfen (dann bleibt alles so wie heute) oder restriktiver anwenden als das Bundesrecht. Wir teilen die Sicht der SAB, dass der Bundesgesetzgeber nur noch Grundsätze für das Bauen ausserhalb der Bauzonen festlegen soll und die Kantone in der Ausgestaltung frei sind. Das kann auch bedeuten, dass sie in begründeten Fällen über das heutige Bundesrecht hinaus gehen. Wir beantragen deshalb, diesen Artikel zu streichen. Mit den neuen Bestimmungen zu Art. 8c und 18^{bis} wird den Anliegen nach mehr Flexibilität bereits Rechnung getragen.

Art. 24^{quater}: Streichen

Hobbymässige Kleintierhaltung (Art. 24e, Abs. 6): Die neue Formulierung zur hobbymässigen Kleintierhaltung bringt Erleichterungen für die Besitzer (Wiederaufbau und Nicht-Anrechnung an die Wohnnutzung) und wird unterstützt. Die entsprechende Bestimmung ist allerdings verpflichtend zu formulieren:

Art. 24e, Abs. 6: Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt namentlich fest, in welchem Verhältnis die Änderungsmöglichkeiten nach diesem Artikel zu denjenigen nach Artikel 24c stehen. ~~Er kann vorsehen, dass hobbymässige Kleintierhaltung gilt nicht als Erweiterung der Wohnnutzung, gilt, und dass kleine Nebenbauten, die durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen wiederaufgebaut werden dürfen.~~

Berichterstattung (Art. 24g und Art. 38b): Die neuen Zielsetzungen (Stabilisierungsziel) erfordern ein entsprechendes Monitoring. In Zusammenhang mit der Berichterstattung muss vermieden werden, dass der administrative Aufwand für Kantone und Gemeinden zu gross wird.

Art. 24g Berichterstattung

1 Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über die folgenden Themen:

- a. Entwicklung der Zahl der Gebäude im Nichtbaugelände seit dem Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom ... Die Kantone stützen sich dabei auf die Daten der amtlichen Vermessung ab. Die geschützten Gebäude sowie die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, sind separat auszuweisen;
- ~~b. Entwicklung der Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist. Die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingte Bodenversiegelung ist separat auszuweisen;~~
- c. Anwendung des Planungsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} im Nichtbaugelände;
- d. Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien nach Artikel 5 Absatz 2^{bis} und Absatz 2^{ter}.

2 Der Bundesrat erstattet dem Parlament periodisch Bericht über die Themen gemäss Absatz 1 Buchstabe a-d und nimmt dabei eine Beurteilung der Wirkung der massgebenden Bestimmungen vor.

3 Er unterbreitet im Bericht Vorschläge für mögliche Verbesserungen.

Rückbauten (Art. 25, Abs. 3 und 4): Der Vorschlag der UREK-S betreffend Rückbauten stellt eine weitere Verschärfung gegenüber dem heutigen Gesetz dar. Illegale Nutzungen sollen durch die kantonalen Behörden sofort untersagt und unterbunden werden, sobald sie entdeckt werden. Dieses sofortige Einschreiten der kantonalen Behörden kann mit der Eigentums- und Besitzstandsgarantie in Konflikt geraten, insbesondere dann, wenn der Besitzer gutgläubig handelte. Das Setzen von angemessenen Fristen für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist hingegen gängige Praxis. Im Extremfall könnte die neue Bestimmung zu Fällen von Behördenwillkür führen und das Denunziantentum wird gefördert. Wir teilen die Sicht der SAB und sehen keinen Grund, für diese nun von der UREK-S vorgeschlagene Verschärfung. **Wir beantragen deshalb, diese neuen Absätze zu streichen.**

Art. 25, Abs. 3 und 4: Streichen

Strengere kantonale Regeln (Art. 27a): Art. 27a sieht bereits heute vor, dass die Kantone strengere Regeln erlassen können, als dies der Bund tut. Die Palette der möglichen Tatbestände mit strengeren kantonalen Regeln soll nun noch erweitert werden. Das widerspricht diametral dem Ansinnen der Bergregionen und ländlichen Gebiete nach mehr Flexibilität und wird deshalb von uns abgelehnt. Da wir auch Art. 24^{quater} ablehnen, sollte Art. 27a unverändert erhalten bleiben.

Art. 27a: unverändert gemäss geltender Fassung.

Immissionsgrenzwerte in der Landwirtschaftszone (USG Art. 4, Abs. 1^{bis}): Aus unserer Sicht sind Ausnahmen für Immissionsgrenzwerte für Wohnnutzungen in der Landwirtschaftszone zuzulassen und dazu das Umweltschutzgesetz zu ändern. Konkret bedeutet dies, dass die Immissionsgrenzwerte für Lärm, Erschütterungen und Luftverunreinigungen bei Wohnnutzungen in der Landwirtschaftszone gelockert werden können. Dies erscheint wichtig um Konflikte zu vermeiden, wenn weitere Umnutzungen von landwirtschaftlichen Gebäuden zu Wohnnutzungen zugelassen werden. Die landwirtschaftliche Nutzung hat allerdings immer Vorrang. Wir unterstützen deshalb den Antrag der Kommissionminderheit UREK-S.

Fazit

Die Raumplanung und insbesondere das Bauen ausserhalb der Bauzonen muss flexibilisiert werden, damit den unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden kann, ohne dabei den Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden zu verlassen. Die Stossrichtung der Vorschläge der UREK-S verbunden mit den oben aufgeführten Änderungen ermöglichen künftig die notwendige Flexibilität in der Umsetzung der Raumplanungsvorgaben.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Prüfung unserer Eingaben und sehen gespannt dem weiteren Prozess zu RPG2 entgegen.

Freundlich grüssen



Peter Aeschmann, Präsident
Regionalkonferenz Oberland-Ost



Stefan Schweizer, Geschäftsführer
Regionalkonferenz Oberland-Ost

Kopie an: - Geschäftsleitung
(per E-Mail) - Regionsgemeinden
- Grossratsmitglieder Region Oberland-Ost
- Volkswirtschaft Berner Oberland
- Netzwerk Berner Regionen